

**Nachtragshaushaltssatzung
der Ortsgemeinde Marienhausen
für das Jahr 2015 vom 27.11.2015**

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund von § 98 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 2006 (GVBl. S. 57), folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden festgesetzt:

	gegenüber bisher EUR	erhöht um EUR	vermindert um EUR	nunmehr fest- gesetzt auf EUR
1. im Ergebnishaushalt				
der Gesamtbetrag der Erträge	464.000	113.950	14.250	563.700
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	625.000	246.165	36.465	834.700
der Jahresüberschuss	-161.000	-132.215	-22.215	-271.000
2. im Finanzhaushalt				
die ordentlichen Einzahlungen	427.000	36.700	14.000	449.700
die ordentlichen Auszahlungen	521.000	24.765	29.065	516.700
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	-94.000	11.935	-15.065	-67.000
die außerordentlichen Einzahlungen	0	0	0	0
die außerordentlichen Auszahlungen	0	0	0	0
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	0	0	0	0
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	250	27.000	150	27.100
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	40.250	5.600	21.750	24.100
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-40.000	21.400	-21.600	3.000
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	134.000	0	70.000	64.000
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	134.000	0	70.000	64.000
der Gesamtbetrag der Einzahlungen	561.250	63.700	84.150	540.800
der Gesamtbetrag der Auszahlungen	561.250	30.365	50.815	540.800
die Veränderung des Finanzmittelbestands im Haushaltsjahr	0	33.335	33.335	0

§§ 2 bis 10

(werden nicht geändert)

Marienhausen, den 27.11.2015
Ortsgemeinde Marienhausen

gez. Egon Radermacher
Ortsbürgermeister

Die Kreisverwaltung Neuwied teilt mit Schreiben vom 23.11.2015 mit, dass sie die 1. Nachtrags-
haushaltssatzung und den 1. Nachtragshaushaltsplan der Ortsgemeinde Marienhausen für das
Haushaltsjahr 2015 zur Kenntnis genommen hat.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 10.12.2015 bis einschließlich 18.12.2015 zur Einsicht-
nahme bei der Verbandsgemeindeverwaltung Dierdorf, Zimmer-Nr. 115 – während der Öffnungs-
zeiten – öffentlich aus.

Hinweis

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz gelten Satzungen, die unter Ver-
letzung von Verfahrens- oder Formvorschriften entstanden sind, ein Jahr nach der Bekanntma-
chung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn innerhalb der vorge-
nannten Frist Verletzungen der Verfahrens- oder Formvorschriften unter Bezeichnung des Sach-
verhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich bei der Verbandsgemeindeverwaltung
Dierdorf, Poststraße 5, 56269 Dierdorf, geltend gemacht worden sind oder wenn die Bestim-
mungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Be-
kanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Dierdorf, 27.11.2015

Verbandsgemeindeverwaltung

Dierdorf

gez. Rasbach

Bürgermeister